



Urteilsbesprechung

Pauschale Bedenkenhinweise reichen nicht

OLG Düsseldorf, Urteil vom 5.2.2013

121. Ausgabe, Juli 2013

Die „Reihe Recht“ wird vom Fachverband Gebäude-Klima e.V. in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskanzlei Schlawien Naab (www.snp.online.de) herausgegeben. Die Schriften sind exklusiv und ausschließlich für die Mitglieder des Fachverbandes Gebäude-Klima e.V. bestimmt, eine weitere Verwendung kann nur mit Genehmigung der Herausgeber erfolgen. Weitere Informationen können beim jeweiligen Autor der Anwaltskanzlei eingeholt werden. Die „Reihe Recht“ wird in den Internetseiten des Fachverbandes Gebäude-Klima e.V. archiviert.

Fachverband Gebäude-Klima e. V., Danziger Straße 20, 74321 Bietigheim-Bissingen
Telefon: 07142/78 88 99-0, Fax: 78 88 99-19; E-Mail: info@fgk.de, Internet: www.fgk.de

Reihe Recht

Urteilsbesprechung

1. Der vereinfachte Sachverhalt

In dem von einem Architekten erstellten Leistungsverzeichnis fanden sich Schiebetüranlagen mit 13 Grad Neigung nach innen. Der Auftragnehmer wies den Architekten darauf hin, dass eine derartige Ausführung unzulässig sei. Der Architekt erklärte, dass dem Auftragnehmer der Auftrag nur erteilt werde, wenn er wie vorgegeben zu bauen bereit sei. Bedingt durch die Neigung war die Fensteranlage undicht. Den Einwand des Auftragnehmers, dass er Bedenken gegen die Ausführung geäußert habe, lies das Gericht nicht gelten.

2. Entscheidung des Gerichts

Bei erkennbaren Mängeln der Planung reicht es nicht aus, wenn der Auftragnehmer pauschal Bedenken äußert. Vielmehr muss er den Mangel und dessen Auswirkungen konkret beschreiben. Nimmt der vom Bauherren beauftragte Architekt die Bedenkenhinweise des Auftragnehmers nicht ernst, muss sich der Auftragnehmer direkt an den Bauherrn wenden und diesem die Auswirkungen der Fehlplanung erläutern, so das OLG Düsseldorf.

3. Hinweis für die Praxis

1.

Wer Bedenken gegen die geplante Ausführung äußert, macht sich meist nicht beliebt, insbesondere wenn ein Fachmann geplant hat. Schweigen ist keine Alternative. Jedoch besteht die Hinweispflicht erst vor Ausführung. Gegebenenfalls ist der Hinweis erst nach Beauftragung anzubringen, um diese nicht zu gefährden.

2.

Grundsätzlich reicht es, den Architekten oder Fachplaner über Bedenken in Kenntnis zu setzen. Erst wenn deutlich wird, dass man die Bedenken dort nicht ernst nimmt, muss der Weg zum Bauherrn gesucht werden.

3.

Inhaltlich sind die mit der problematischen Planung verbundenen Risiken darzustellen. Der Auftragnehmer sollte hier seine Kompetenz dokumentieren und dabei berücksichtigen, dass er am Ende seine Vergütung nicht erhält, wenn die Ausführung mangelhaft ist, selbst wenn er Bedenken geäußert hat.

Rechtsanwalt und Notar
Joachim Garbe-Emden
SNP Schlawien Partnerschaft